

Anträgen widersprüchlich verhält, er die Vernehmung eines Zeugen beantragt, den er aber nicht von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbindet, kann ein solches Verhalten des ansonsten schweigenden Angeklagten zu seinem Nachteil verwertet werden.

Auch der Umstand einer späten Benennung eines Zeugen darf im Rahmen der Beweiswürdigung ein Beweiswert beigemessen werden, weil es den Tatrichtern möglich ist, aus dem Prozessverhalten des bisher schweigenden Angeklagten Schlussfolgerungen zu seinem Nachteil zu ziehen. Ebenso beweiswürdigend gegen den Angeklagten kann der Umstand einer späten Berufung auf Notwehr des bis dahin schweigenden Angeklagten gewertet werden. Das Gleiche gilt, wenn der bisher schweigende Angeklagte sich einlässt, er habe bereits gegenüber seinem Rechtsanwalt früher eine Erklärung abgegeben, sich dann aber weigert, diesen Anwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Der Subjektstatus des Angeklagten wird nicht nur dadurch verwirklicht, dass dieser vor Eingriffen geschützt wird (negative Freiheit), sondern auch dadurch, dass ihm die Freiheit zur Gestaltung seiner Angeklagten-Eigenschaft gegeben wird (positive Freiheit). Der Beschuldigte soll im Verfahren einen Subjektstatus erlangen und nicht einen Objektstatus zugewiesen bekommen. Das Schweigerecht dient der Sicherung des Subjekt-Status – keine Antwort ist daher nicht auch eine Antwort, sondern eben keine Antwort!

Die Bedeutung des Schweigerechts müssen wir für uns selbst als Verteidiger und nach außen in der rechtspolitischen Diskussion und tagtäglich im Strafprozess immer wieder deutlich machen, nur so kann der Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils entsprochen werden.

Professor Dr. Jörg Kinzig & Dr. Wolfgang Stelly

DER FREISPRUCH: VERMEIDBARER IRRTUM ODER »REIBUNGSVERLUST DER GERECHTIGKEIT«?

EINSICHTEN AUS EINEM AKTUELLEN FORSCHUNGSPROJEKT

I. EINLEITUNG: VORSTELLUNG DES FORSCHUNGSVORHABENS

Im Unterschied zu seiner medialen Beachtung – breit diskutiert wurden in der jüngeren Vergangenheit vor allem die Freisprüche des früheren Wettermoderators Jörg Kachelmann sowie des nach einem vorangegangenen Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Justizopfers Harry Wörz – führt der Freispruch bisher in der kriminologischen Forschung und strafprozessrechtlichen Literatur ein Schattendasein. Spezielle Untersuchungen zu dieser Thematik sind in Deutschland bisher nicht vorhanden. Dies erstaunt, verkörpert doch der Freispruch in einem besonderen Maß ein wichtiges Grundprinzip des modernen Rechtsstaats: die Ergebnisoffenheit eines Strafverfahrens. Anders formuliert, könnte man die Möglichkeit, in einem Verfahren einen Freispruch zu erzielen, als Lackmus-Test, als Prüfstein eines funktionierenden Rechtsstaats ansehen. Ziel eines derzeit am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen laufenden Forschungsprojekts ist es, diese Forschungslücke zu schließen und mehr Wissen über diesen besonderen Verfahrensausgang zu generieren.¹

¹ Zu diesem Projekt sind bisher in chronologischer Reihenfolge folgende zentralen Veröffentlichungen erschienen: Kinzig, J.: Der Freispruch - eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems. In: Boers, K./Feltes, T./Kinzig, J./Sherman, L./Streng, F./Trüg, G. (Hrsg.): Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen 2013, S. 727; Kinzig, J./Vester, Th.: Der Freispruch - Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang, StV 2015, S. 261; Haffner, M./Schaffer, B.: Der Freispruch als Unbekannte des Kriminaljustizsystems - erste empirische Ergebnisse. In: Neubacher, F./Bögelein, N. (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie. Mönchengladbach 2016, S. 501; Stelly, W./Thomas, J.: Im Zweifel für den Angeklagten. Der Freispruch im Strafverfahren. NKP 2016, S. 426; zu weiteren Informationen über das Projekt siehe unter <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/freispruch>.

Gefördert wird die im Folgenden beschriebene Untersuchung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Das Projekt hat am 1. Oktober 2014 begonnen; das Ende des Förderzeitraums ist auf den 30. September 2017 terminiert. Durchgeführt wird die Studie von einem interdisziplinär zusammengesetzten kleinen Forschungsteam, dem unter anderem Juristinnen und Juristen, aber auch Soziologinnen und Soziologen angehören.

Dabei konzentriert sich unsere Studie in erster Linie auf eine spezielle Form des Freispruchs, nämlich demjenigen, der nach oder trotz einer vorangegangenen Untersuchungshaft erfolgt. Die Fälle von »Freispruch nach Untersuchungshaft« sind besonders interessant: Denn dabei handelt es sich um Verfahren, in denen trotz vorausgegangener mehrfacher Bejahung verschiedener Stufen des Tatverdachts – beim Erlass eines Haftbefehls, bei einer etwaigen Haftprüfung, bei der Anklageerhebung und bei der Eröffnung des Hauptverfahrens – am Ende ein Freispruch erfolgte.

Da der empirische Kenntnisstand zum Freispruch, wie bereits angedeutet, bisher sehr dürftig ist,² wird innerhalb der Studie und auch in diesem Vortrag eine deskriptive Darstellung der Ergebnisse großen Raum einnehmen. Im Rahmen dieser Deskription wollen wir uns z.B. folgenden Fragestellungen zuwenden: Welche Tatkonstellationen stehen hinter den Freisprüchen? Sind die Begründungen für die Freisprüche rechtlicher oder tatsächlicher Art? Gibt es sogenannte Freisprüche erster oder zweiter Klasse? Wie waren die Verfahrensabläufe und wann erfolgten die Freisprüche? Gab es in den Verfahren bestimmte Wendepunkte? Was waren die ausschlaggebenden Gründe für den Ausgang des Verfahrens und was die Folgen für die Betroffenen?

² Anknüpfungspunkte bestehen allenfalls zu Untersuchungen, die schon 40 bis 50 Jahre alt sind. Zu nennen sind insoweit zum einen die berühmte, ebenfalls in Tübingen durchgeführte Untersuchung von Karl Peters über »Fehlerquellen im Strafprozess« (1970-1974), in der 1115 Wiederaufnahmeverfahren analysiert wurden, sowie eine Arbeit von Peter Merbreier mit dem Titel »Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Ihre Ursachen und ihre Vermeidbarkeit.« Eine kriminologische Untersuchung an entschädigten Untersuchungshäftlingen, München 1970.

³ Angemerkt sei, dass selbstverständlich Freisprüche auch erfolgen können, ohne dass den Strafverfolgungsbehörden Fehler anzulasten wären.

Daneben soll es aber auch, soweit aufgrund des Untersuchungsdesigns möglich, um Ursachenforschung und die Identifikation möglicher strafprozessualer Fehlerquellen gehen³: Wie kam es dazu, dass Beschuldigte, bei denen in Folge eines Tatverdachts Untersuchungshaft angeordnet und das Hauptverfahren eröffnet wurde, im Fortgang des Verfahrens freigesprochen wurden? Wurden in diesem Zusammenhang von Seiten der Staatsanwaltschaft, den Ermittlungsrichterinnen und -richtern oder anderen justiziellen Akteurinnen und Akteuren Fehler gemacht? Oder in Anlehnung an eine Formulierung von Merbreier: Handelt es sich bei den meisten Freisprüchen um einen »unvermeidbaren Reibungsverlust der Gerechtigkeit« oder um vermeidbare Irrtümer?⁴

Vorausgeschickt sei, dass aufgrund des bisher nur rudimentär zur Thematik »Freispruch« vorhandenen Wissens bei der gleich zu beschreibenden Aktenanalyse kein sinnvolles Kontrollgruppendesign möglich war. Daher sind Aussagen zu etwaigen Kausalitäten für den Verfahrensausgang Freispruch nur sehr eingeschränkt möglich.

Die dem Forschungsvorhaben zugrundeliegende Methodik ist dreigeteilt: Zum einen haben wir die zum Freispruch vorhandenen Angaben der Strafverfolgungsstatistik in Papierform und anhand der elektronischen Datensätze der Jahre 1995, 2000, 2005, 2010, 2012 und 2013 analysiert.⁵ Der Vorteil der Arbeit mit elektronischen Datensätzen liegt u.a. darin, dass die Analysen dadurch nicht auf die in der Strafverfolgungsstatistik veröffentlichten Merkmalsausprägungen limitiert sind, d.h. es können verschiedene Variablen kombiniert und unterschiedliche Teilgruppen (z.B. Delikte und Geschlecht) selektiert werden. Aber – und auch dies ist ein Erkenntnisgewinn aus dem Projekt: Die Datenqualität in der elektronischen Version der Strafverfolgungsstatistik lässt viele Wünsche offen. Z.B. können die Fälle nicht einzelnen Landgerichtsbezirken, sondern nur Bundesländern zugeordnet werden. Zudem ist die Altersvariable nur in zusammengefassten größeren Altersgruppen vorhanden. Auch hat sich unsere anfängliche Hoffnung, dass die elektronischen Datensätze über zusätzliche biographische Merkmale verfügen, leider nicht erfüllt.

⁴ Merbreier a.a.O., S. 111 f.

⁵ Vgl. dazu Stelly/Thomas, NKP 2016, S. 429.

Zweites methodisches Standbein, Kern und damit aufwändigster Teil unseres Forschungsprojekts bildet eine Aktenanalyse von 296 Freispruchverfahren nach Untersuchungshaft. Angestrebt war eine Vollerhebung des Jahrgangs 2013, wobei der Zugang zu den Aktenzeichen über die Strafverfolgungsstatistik der Länder erfolgte. Auf der Grundlage der Aktenzeichen musste dann jede einzelne der immerhin rund 80 Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet kontaktiert werden. Auch wenn dieses Vorgehen vom Grundsatz her funktionierte, waren immer wieder bei der Datengewinnung Hürden zu überwinden. So enthielt die Strafverfolgungsstatistik viele Fehleinträge; zum Beispiel waren Verfahren ausgewiesen, die gar keine Freisprüche oder keine Untersuchungshaft enthielten. Dies führte dazu, dass nicht alle 296 Freispruchverfahren aus dem ursprünglich als Vollerhebung vorgesehenen Jahrgang 2013 stammen, sondern auch Verfahren aus dem Jahr 2012 einbezogen werden mussten.¹⁶ Dennoch entspricht von den Merkmalen und Fallzahlen her unser Sample einem Jahrgang von Freisprüchen nach Untersuchungshaft, wie er in der Strafverfolgungsstatistik erfasst ist. Jeder Freispruch-Fall wurde zum einen quantitativ durch ein Aktenraster erhoben, zum anderen qualitativ in einer kurzen Fallstudie. Die meisten Akten erhielten wir zugeschickt; teilweise mussten wir die Akten aber auch vor Ort auswerten.

Der dritte Teil der Untersuchung, Interviews mit Expertinnen und Experten der Strafrechtspflege (Strafgerichte, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung), steht derzeit (März 2017) noch aus: In diesen Interviews wollen wir auf der Basis der durch die Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse die spezifischen Bedingungen für das Zustandekommen von Freisprüchen thematisieren. Im Zentrum stehen dabei die Arbeits- und Verfahrensweisen der justiziellen Akteure, ihr Rollen- und Selbstverständnis sowie die durch das Justizsystem bedingten Handlungszwänge.

II. ERGEBNISSE AUS DEN AMTLICHEN STATISTIKEN

SCHAUBILD 1 zeigt die quantitative Dimension des Phänomens Freispruch in den Jahren 2011 bis 2015. Von den in einem Jahr in der Strafverfolgungsstatistik knapp unter einer Million (rund 940.000) erfassten abgeurteilten Personen wurden zuletzt (2015) rund 27.000 freigesprochen.¹⁷ Das entspricht rund drei Prozent aller Abgeurteilten eines Jahrgangs bei einer erstaunlichen Stabilität dieses Ergebnisses im Lauf der letzten fünf Jahre.

SCHAUBILD 1:

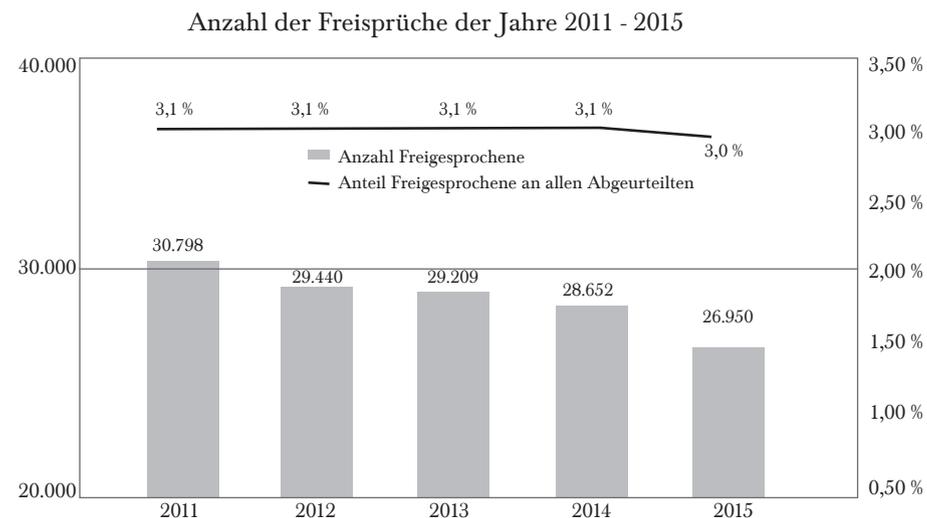


SCHAUBILD 2 belegt, dass den Freisprüchen sehr unterschiedliche Tatvorwürfe zugrunde liegen. Zudem gibt es angeklagte Deliktgruppen, die bei Freisprüchen, vergleicht man sie mit denjenigen bei Verurteilungen, überproportional vertreten sind. Dies gilt insbesondere für Sexualdelikte (drei Prozent bei den Freisprüchen gegenüber nur einem Prozent bei den Verurteilungen), für Körperverletzungsdelikte (24 Prozent gegenüber elf Prozent) sowie für Raub- und Erpressungsdelikte (vier Prozent gegenüber einem Prozent).

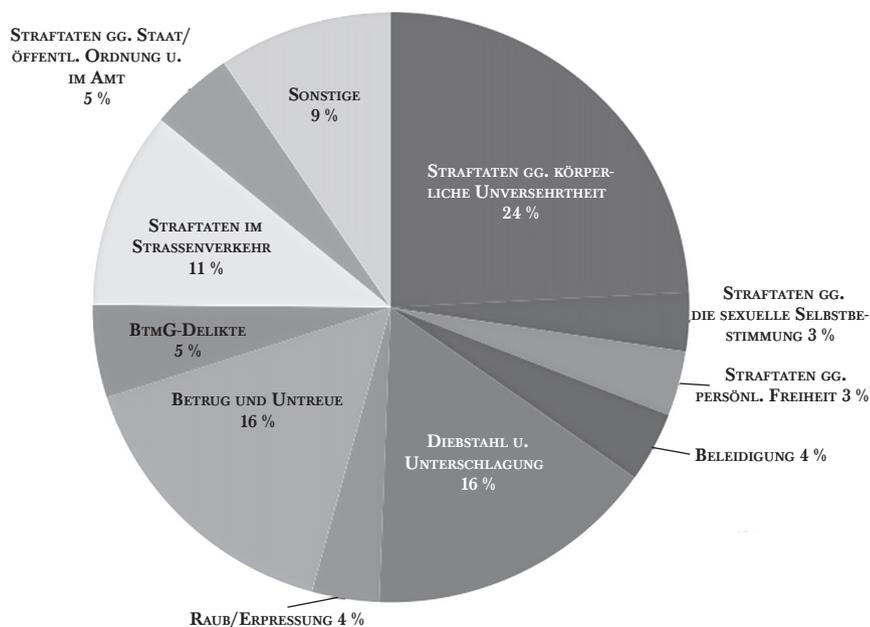
⁶ Vgl. dazu *Stelly/Thomas*, NKP 2016, S. 430.

⁷ Genau 26.950; vgl. Strafverfolgungsstatistik 2015, S. 59 unter Addition der Werte für Erwachsenen- und Jugendstrafrecht.

Demgegenüber sind Freisprüche bei Betrug und Untreue (16 Prozent Freisprüche gegenüber 22 Prozent Verurteilungen) sowie bei Straftaten im Straßenverkehr (elf Prozent gegenüber 19 Prozent) deutlich unterrepräsentiert.

SCHAUBILD 2:

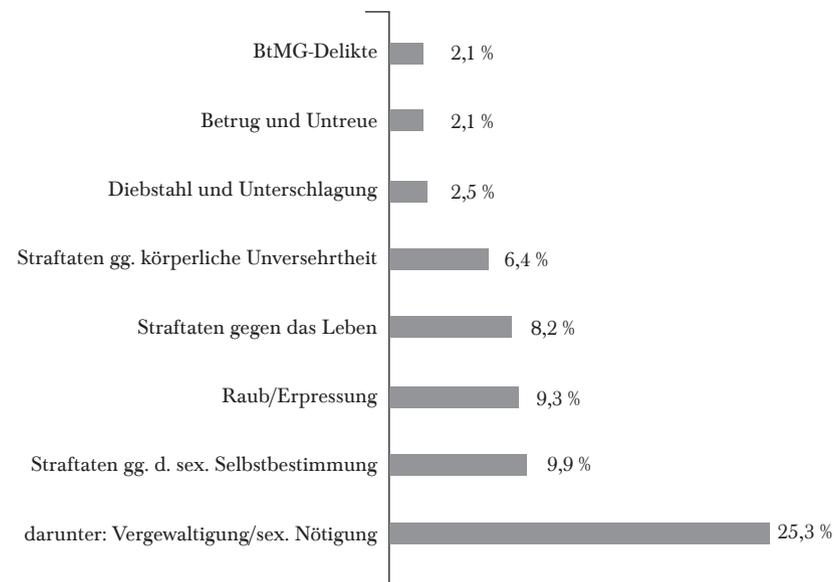
Den Freisprüchen im Jahr 2015 zugrundeliegende Tatvorwürfe



Wechseln wir die Perspektive von allen Freispruchfällen hin zum Anteil der Freisprüche bei einzelnen Deliktsarten. Wie SCHAUBILD 3 für das Jahr 2015 ausweist, unterscheiden sich die jeweiligen Anteile bisweilen beträchtlich. Während Anklagen wegen Betäubungsmitteldelikten, Betrug und Untreue sowie Diebstahl und Unterschlagung fast durchweg zu Verurteilungen führen, imponieren Straftaten gegen das Leben, Raub- und Erpressungsdelikte sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und darunter insbesondere im Fall des Tatvorwurfs der Vergewaltigung oder sexu-

ellen Nötigung durch vergleichsweise hohe Freispruchanteile.¹⁸ Für diese Differenzen vermuten wir im Wesentlichen zwei Gründe: Zum einen können für niedrige Freispruchraten vergleichsweise hohe Einstellungszahlen durch die Staatsanwaltschaft verantwortlich sein. Zum anderen liegen gerade Sexualdelikten nicht selten Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zugrunde.

SCHAUBILD 3: Freispruchquote bei einzelnen Deliktsarten im Jahr 2015



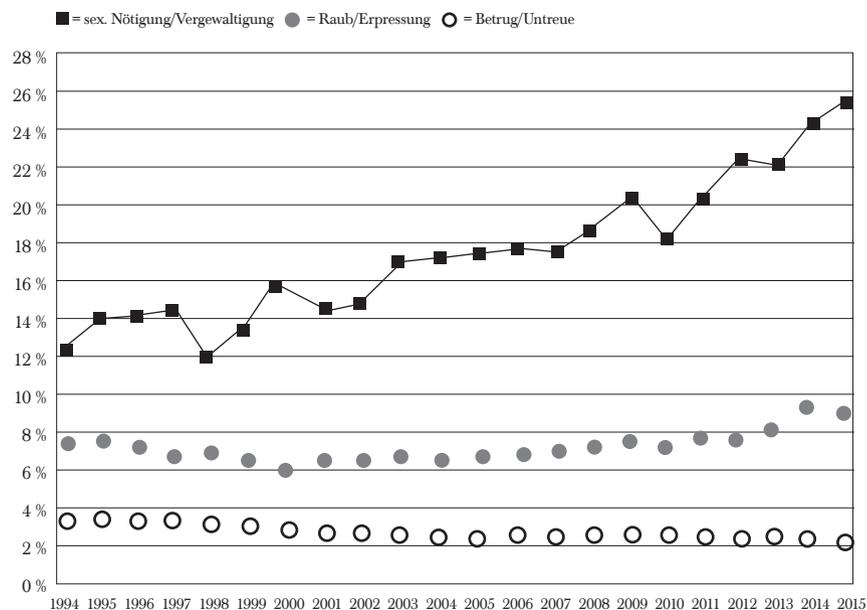
Bewegen sich die Freispruchraten bei Betrug und Untreue in den letzten Jahren recht stabil in einem Korridor zwischen (eher) zwei und vier Prozent, sind selbige bei Raub- und Erpressungsdelikten ganz zuletzt nicht unerheblich angestiegen (SCHAUBILD 4). Demgegenüber imponiert die deutliche Zunahme der Freisprüche in Verfahren, in denen den Beschuldigten sexuelle Nötigung/Vergewaltigung vorgeworfen wurde. Wurden noch im Jahr 1994 von 2.264 Abgeurteilten lediglich 279 Personen freigesprochen, waren das im Jahr 2015 immerhin 411 von 1.624.¹⁹

¹⁸ Vgl. dazu *Stelly/Thomas*, NKP 2016, S. 429 f.

¹⁹ Strafverfolgungstatistik 2015, S. 64 f. (eigene Berechnung).

SCHAUBILD 4:

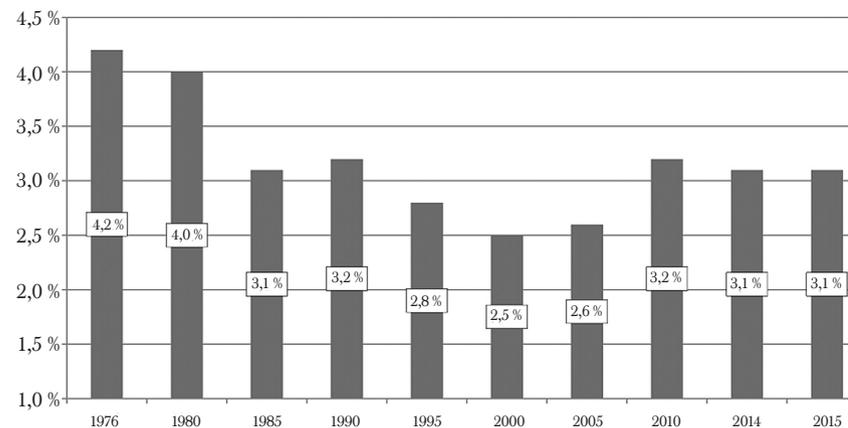
Freispruchraten bei den Deliktgruppen sexuelle Nötigung/Vergewaltigung bzw. Raub/Erpressung sowie Betrug/Untreue in den Jahren 1994-2015



Greift man bei der Betrachtung der Freispruchraten etwas länger und bis Mitte der 1970er Jahre zurück (SCHAUBILD 5), zeigen sich eher geringe Veränderungen auf einem niedrigen Prozentniveau: Waren im Jahr 1976 noch 4,2 Prozent Freisprüche zu verzeichnen, setzte danach ein Rückgang auf 2,5 Prozent im Jahr 2000 und 2,6 Prozent im Jahr 2005 ein. In der Folge kam es zu einem Anstieg auf 3,2 Prozent (2010). Seitdem liegt die Freispruchrate eher stabil um 3,0 – 3,2 Prozent. Mag man den Rückgang bis zum Jahr 2005 mit einer »zunehmenden Konsensorientierung u.a. durch die Kronzeugenregelung, TOA, Deals« erklären,¹¹⁰ scheint seitdem das dafür vorhandene Potential ausgereizt. Bezeichnenderweise erfolgte in diesem Jahr auch die Entscheidung des Großen Senats zur Zulässigkeit von Verfahrensabsprachen,¹¹¹ in der die Voraussetzungen für eine Verfahrensabsprache stärker konturiert wurden.

SCHAUBILD 5:

Anteil der Freigesprochenen an allen Abgeurteilten 1976 - 2015



Macht man sich über die quantitative Dimension des Freispruchs Gedanken, muss man immer im Blick haben, dass das freisprechende Urteil erst am Ende eines Verfahrens steht, das von einer großen Zahl an Vorselektionen geprägt ist (SCHAUBILD 6). Insbesondere ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaften zuletzt (2015) knapp 60 Prozent der von ihnen fast fünf Millionen erledigten Verfahren am Ende einstellten.¹¹² Selbst unter den fast 728.000 von den Strafgerichten in diesem Jahr erledigten Verfahren befanden sich noch 25 Prozent gerichtliche Einstellungen. Veränderungen in der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellungspraxis können also erhebliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Freispruchraten haben.

¹¹⁰ Vgl. Scherzberg: Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung, Eröffnungsvortrag zum 40. Strafverteidigertag, abgerufen am 21.4.2017 von <http://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/Eröffnungsvortrag40StVT.pdf>

¹¹¹ BGHSt 50, 40.

¹¹² Bei dem Schaubild ist zu beachten, dass die Fälle, obwohl alle aus dem Jahr 2015 stammend, nicht identisch sind. Insofern fehlt nach wie vor eine sogenannte Verlaufsstatistik, die solche Prozesse realitätsnäher abbilden könnte.

SCHAUBILD 6:

Exkurs: Selektionsprozess der Strafverfolgung (2015)

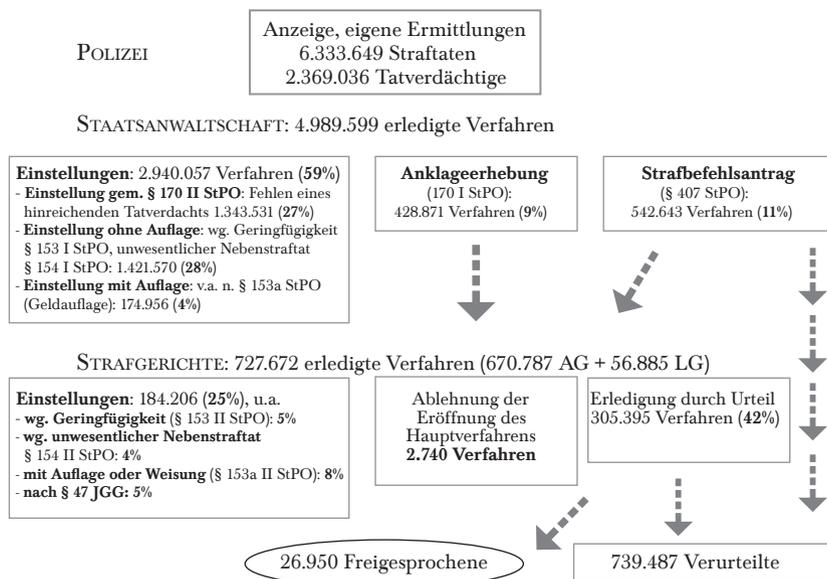
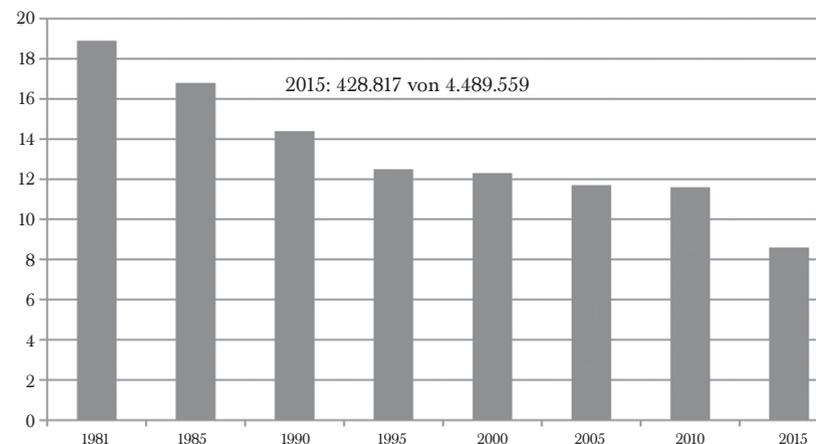


SCHAUBILD 7 enthält den Versuch zu eruieren, ob sich ein Zusammenhang zwischen den durch Anklage erledigten Ermittlungsverfahren und der Entwicklung der Freispruchrate herstellen lässt. Dieser Versuch war nicht von Erfolg gekrönt. Bemerkenswerterweise mündeten in den letzten 35 Jahren prozentual immer weniger Ermittlungsverfahren am Ende in eine Anklage.

SCHAUBILD 7:

Durch Anklage erledigte Ermittlungsverfahren in den Jahren 1981 - 2015
Angaben in Prozent



Aus verschiedenen Untersuchungen sind regionale Unterschiede in der Strafverfolgungspraxis bekannt.¹³ Auch beim prozentualen Anteil der Freisprüche finden sich solche Unterschiede (SCHAUBILD 8). Während durchweg Sachsen und in den letzten von uns ausgewerteten Jahren auch Hamburg und Sachsen-Anhalt durch vergleichsweise hohe Anteile auffallen, sind die Gerichte in Bremen und Hessen besonders zurückhaltend darin, Angeklagte auch freizusprechen.

¹³ Zuletzt etwa Grundies, V.: Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik. In: Neubacher, F./Bögelein, N. (Hrsg.): Krise - Kriminalität - Kriminologie. Mönchengladbach 2016, S. 511.

SCHAUBILD 8:

Freispruchquoten der Bundesländer zwischen 2000 und 2013

	2000	2005	2010	2012	2013
Ba-Wü	2,4	2,3	2,3	2,4	2,4
Bayern	2,2	2,3	2,7	2,6	2,7
Berlin	3,9	4,1	3,8	3,4	3,3
Brandenburg	1,2	2,6	3,5	3,2	3
Bremen	1,4	1,3	1,5	1,4	1,9
Hamburg	3,1	3,3	4,2	5,2	5,5
Hessen	2,2	2,2	1,9	1,7	1,7
Meckl.-Vorp.	—	—	2,9	2,6	2,7
NDS	2,5	2,6	3,7	3,6	3,8
NRW	3	2,8	3,2	3,2	3,4
RLP	2,2	1,8	2,5	2,6	2,8
Saarland	2,3	3	3,4	3,1	3,3
Sachsen	3,8	3,9	4,8	4,2	4,0
Sachsen-Anhalt	—	—	4,3	4,3	3,9
Schleswig-H.	2,5	2,4	2,9	2,8	2,9
Thüringen	3,2	2,7	3,5	3,1	2,9

SCHAUBILD 9 zeigt, dass sich die Vermutung, eine hohe Anklageführe auch zu einer überdurchschnittlichen hohen Freispruchquote, nicht bestätigen ließ. So wies z.B. Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2012 und 2013 zwar überdurchschnittlich hohe Anklagequoten auf, die aber nicht zu in gleicher Weise hohen Freispruchquoten führten.

SCHAUBILD 9:

Freispruch- u. Anklagequoten der Bundesländer 2012 und 2013

	Freispruchquote		Anklagequote	
	2012	2013	2012	2013
Ba-Wü	2,4	2,4	8,25	7,64
Bayern	2,6	2,7	11,43	10,37
Berlin	3,4	3,3	8,94	7,40
Brandenburg	3,2	3	11,33	10,51
Bremen	1,4	1,9	9,46	8,37
Hamburg	5,2	5,5	10,12	9,09
Hessen	1,7	1,7	8,34	8,26
Meckl.-Vorp.	2,6	2,7	9,83	9,41
NDS	3,6	3,8	9,58	9,26
NRW	3,2	3,4	13,30	12,81
RLP	2,6	2,8	7,66	7,07
Saarland	3,1	3,3	13,37	10,41
Sachsen	4,2	4,0	12,70	12,31
Sachsen-Anhalt	4,3	3,9	10,68	10,25
Schleswig-H.	2,8	2,9	10,16	9,69
Thüringen	3,1	2,9	11,12	11,61

SCHAUBILD 6 lässt sich auch die enorme praktische Bedeutung des Strafbefehlverfahrens in der Rechtspraxis entnehmen. Daher war zu prüfen (SCHAUBILD 10), ob sich vielleicht ein Zusammenhang zwischen dem Anteil, in dem in den Bundesländern Strafverfahren durch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls erledigt werden, und der jeweils vorhandenen Freispruchquote herstellen lässt. Doch ließ sich auch ein solcher Zusammenhang nicht finden.

SCHAUBILD 10:

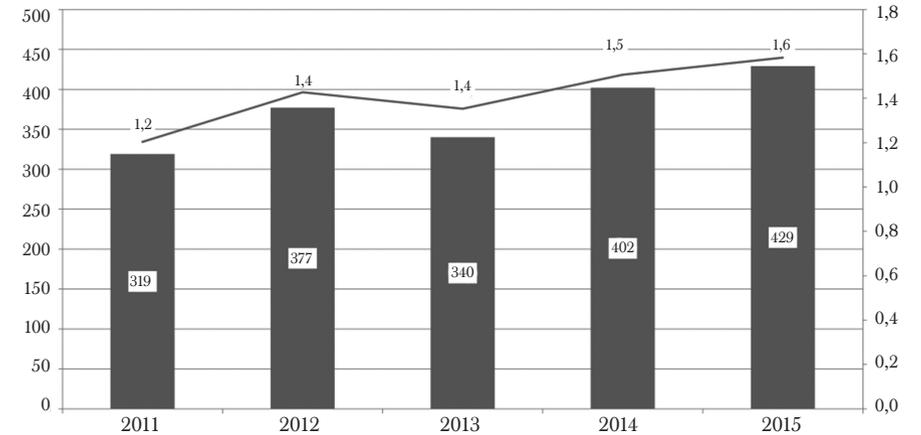
Freispruch- u. Strafbefehlquoten der Bundesländer 2012 und 2013

	Freispruchquote	Freispruchquote	Strafbefehlquote	Strafbefehlquote
	2012	2013	2012	2013
Ba-Wü	2,4	2,4	18,14	18,67
Bayern	2,6	2,7	14,40	15,08
Berlin	3,4	3,3	11,44	10,05
Brandenburg	3,2	3	7,71	7,66
Bremen	1,4	1,9	13,21	12,71
Hamburg	5,2	5,5	8,35	8,28
Hessen	1,7	1,7	9,51	9,17
Meckl.-Vorp.	2,6	2,7	12,80	12,18
NDS	3,6	3,8	11,33	11,45
NRW	3,2	3,4	9,81	9,62
RLP	2,6	2,8	10,46	9,97
Saarland	3,1	3,3	10,52	10,85
Sachsen	4,2	4,0	14,65	14,44
Sachsen-Anhalt	4,3	3,9	9,88	9,43
Schleswig-H.	2,8	2,9	7,14	6,71
Thüringen	3,1	2,9	12,99	13,04

Wie bereits erwähnt, gilt in unserer Untersuchung dem Freispruch nach Untersuchungshaft unser besonderes Augenmerk. Wie SCHAUBILD 11 zu entnehmen ist, umfasst diese Fallgruppe nur ein Bruchteil der Freisprüche insgesamt. Von den rund 25.000 Personen, die jährlich in Untersuchungshaft sitzen und bei denen das Hauptverfahren eröffnet wird, kommt es jährlich bei nur rund 330 - 430 zu einem Freispruch. Es handelt sich damit um vergleichsweise geringe Fallzahlen, die die quantitativen Analysemöglichkeiten sehr begrenzen. Dabei erhalten wir mit 1,2 Prozent bis 1,6 Prozent erwartungsgemäß bei Verfahren mit vorausgegangener Untersuchungshaft niedrigere Freispruchquoten als bei allen Verfahren. Erwartungsgemäß ist dieses Ergebnis, weil die vorangegangene Anordnung der Untersuchungshaft naturgemäß zu einer Selektion sicherer Beweislagen führt.

SCHAUBILD 11:

Freisprüche nach Untersuchungshaft 2011 - 2015



Schließlich haben wir anhand der (nicht vielen) in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen biographischen Daten noch einen Vergleich zwischen der Gruppe aller Freigesprochenen und nur denjenigen Personen vorgenommen, die nach einer vorangegangenen Untersuchungshaft freigesprochen wurden. Nach vorangegangener Untersuchungshaft sind die Freigesprochenen etwas jünger (35 Jahre : 36,5 Jahre), etwas mehr männlich (93 Prozent : 83 Prozent) und vor allem etwas eher nichtdeutsch (54 Prozent : 23 Prozent).

Demgegenüber zeigt die Strafverfolgungsstatistik bei einem Vergleich Freigesprochene und Verurteilte, dass Tätermerkmale wie Geschlecht, Alter oder Nationalität zwar Einfluss darauf haben, ob jemand in Untersuchungshaft genommen wird, jedoch keinen Einfluss darauf, ob jemand freigesprochen oder verurteilt wird.

III. ERGEBNISSE DER AKTENANALYSE

Der Schwerpunkt des empirischen Teils unseres Forschungsprojektes liegt auf der Analyse der Akten von Strafverfahren, die mit einem Freispruch endeten und bei denen die Beschuldigten zuvor in Untersuchungshaft waren. Obwohl wir die Erhebung der Akten Ende des Jahres 2016 abgeschlossen haben, sind wir derzeit noch mitten

in der Auswertungsphase. Daher sind einige der Ergebnisse, die wir ihnen im Folgenden vorstellen möchten, noch vorläufiger Art. Zur Einordnung und Bewertung der Resultate der Aktenanalyse sollen auch die Expertengespräche dienen, die wir derzeit durchführen. Diese scheinen auch notwendig, da schon die wenigen Gespräche insbesondere mit Anwälten gezeigt haben, dass sich erstens in der Praxis vieles anders darstellt als in den Akten, und dass es zweitens sehr unterschiedliche lokale Justiz- und Gerichtskulturen gibt. Daher sind wir auch dankbar für ihre Hinweise und Anmerkungen in der anschließenden Diskussion.

Den Zugang zu den von uns analysierten Freispruchfällen haben wir über die Strafverfolgungsstatistik und die einzelnen Statistischen Landesämter vorgenommen. Selbige stellten uns Kennnummern und/oder Identifikationsmerkmale der »Freispruch nach Untersuchungshaft«-Fälle der Jahre 2012 und 2013 zur Verfügung. Mit diesen Identifikationsmerkmalen sind wir dann an die einzelnen Staatsanwaltschaften mit der Bitte um Gewährung einer Akteneinsicht herangetreten. In einigen Bundesländern funktionierte dieses Verfahren problemlos. In anderen Bundesländern mussten wir direkt mit den (General-) Staatsanwaltschaften alternative Wege der Fallselektion besprechen. Und so mancher Fall, der in der Statistik als »Freispruch nach Untersuchungshaft« geführt wurde, entpuppte sich bei genauerer Betrachtung als Fehlzugang. Die Quote dieser Fehlzugänge, darunter insbesondere von Verfahren, bei denen keine Untersuchungshaft oder Haft nach § 230 StPO angeordnet worden war, lag bei etwa fünf Prozent. Die meisten Akten konnten wir am Institut für Kriminologie in Tübingen auswerten, bei einigen Staatsanwaltschaften erfolgte die Auswertung vor Ort. Wir haben jeden »Freispruch nach Untersuchungshaft«-Fall mit einem Aktenraster erfasst und zusätzlich eine qualitative Fallstudie angefertigt. Letzteres hat sich als sehr sinnvoll herausgestellt, denn nahezu jeder Fall hat bestimmte Eigenheiten und eine eigene Logik, die sich mit einem standardisierten Erhebungsinstrument nicht abbilden lässt.

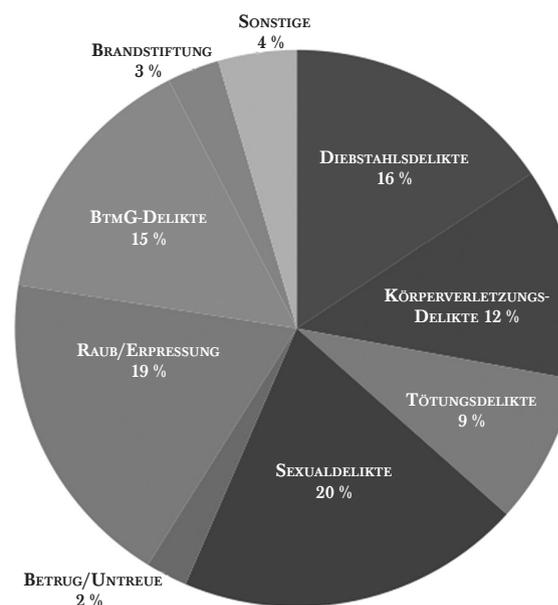
1. Das Untersuchungssample

Im Ergebnis haben wir 332 Freigesprochene in 296 Gerichtsverfahren analysiert. Die Fälle kommen aus 15 Bundesländern¹⁴

und 78 verschiedenen Staatsanwaltschaften. Sie können – wie der Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik zeigt – z.B. im Hinblick auf die angeklagten Delikte, das Alter und Geschlecht der Beschuldigten und anderer Merkmale als repräsentativ für die »Freispruch nach Untersuchungshaft«-Fälle in Deutschland angesehen werden. 54 Prozent der Fälle wurden vom Amtsgericht und 46 Prozent vom Landgericht abgeurteilt.

SCHAUBILD 12:

Aktenanalyse ‚Freisprüche nach U-Haft‘ (N=332), Tatvorwürfe



¹⁴ Keine Freispruchfälle haben wir aus dem Bundesland Brandenburg. Während sich eine Staatsanwaltschaft dort nicht in der Lage sah, auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes die »Freispruch-nach-Untersuchungshaft«-Fälle zu identifizieren, wurden in zwei anderen Staatsanwaltschaftsbezirken die Akten zum Zeitpunkt unserer Anforderung in anderen Verfahren benötigt, so dass eine zeitnahe Einsichtnahme in die Akten nicht möglich war.

Auf dem SCHaubild 12 sind die Tatvorwürfe der von uns analysierten 332 »Freispruch nach Untersuchungshaft«-Fälle. Sie unterscheiden sich deutlich von den allgemeinen Freispruchfällen. So führt das Kriterium Untersuchungshaft dazu, dass schwere Straftaten wie Sexual- und Tötungsdelikte überrepräsentiert sind. Demgegenüber spielen Betrugsfälle nur eine geringere Rolle, was sicher auch damit zu tun hat, dass mancher Betrugs- und Untreuefall dem Bereich der »Weiße-Kragen-Kriminalität« (»white collar crime«) zuzuordnen ist, bei denen die Tatverdächtigen in Folge ihrer doch häufig stabilen Lebensverhältnisse und sozialen Bindungen nur selten in Untersuchungshaft kommen. Die beiden größten Deliktsgruppen sind Sexualdelikte mit 20 Prozent und Raub-/Erpressungsdelikte mit 19 Prozent.

Eine vordefinierte Gemeinsamkeit unserer Fälle war, dass alle Beschuldigten irgendwann im Verlauf des Verfahrens in Untersuchungshaft waren. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten in unserem Sample beträgt etwa vier Monate, wobei sich das Spektrum der Inhaftierungsdauer von wenigen Tagen bis hin zu über einem Jahr erstreckt. Wie insgesamt bei Verfahren mit Untersuchungshaft, also auch bei Verfahren, die mit Verurteilungen enden, dominiert auch bei den von uns untersuchten Freispruchfällen der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO), der in 75 Prozent der analysierten Haftbefehle aufgeführt war. Zugleich war dies bei rund der Hälfte der Beschuldigten sogar der einzige Haftgrund. In je 16 Prozent der Fälle wurde der Haftbefehl (auch) mit Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) oder Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) begründet, in 14 Prozent mit der Flucht des Beschuldigten (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO) und in sieben Prozent der Fälle mit der Schwere des Tatvorwurfs (§ 112 Abs. 3 StPO). Die Aktenanalyse ergab auch, dass die soziale Lebenslage der Beschuldigten, also z.B. die Frage, ob soziale Bindungen vorhanden sind, in den meisten Haftbefehlen nur sehr oberflächlich behandelt wird und sich lediglich an einfachen Prüfkriterien wie »arbeitslos«, »fester Wohnsitz« oder »Beziehungen zum Ausland« orientiert.

In 30 Prozent der Fälle wurden die Beschuldigten schon vor dem Hauptverfahren, also vor oder mit dem Eröffnungsbeschluss aus der Untersuchungshaft entlassen. In der Hälfte dieser Fälle geschah dies, weil nach Ansicht der haftprüfenden und/oder erkennenden Richterinnen

und Richter ein dringender Tatverdacht nicht mehr gegeben war. In 40 Prozent der Fälle endete die Untersuchungshaft demgegenüber erst mit dem Freispruchsurteil.

Über die Folgen der Untersuchungshaft für die Beschuldigten ist nur in Einzelfällen etwas den Akten zu entnehmen. Die Justiz scheint sich nicht wirklich dafür zu interessieren, welche Auswirkungen die Untersuchungshaft für die Betroffenen hat. Dass Folgen wie der Verlust eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnung nur selten in den Akten dokumentiert sind, könnte aber auch an der sozialen Lebenslage vieler Beschuldigter unseres Samples liegen: 51 Prozent waren zum angenommenen Tatzeitpunkt arbeitslos, 22 Prozent hatten keinen festen Wohnsitz und etwa Zweidrittel der Betroffenen kann eine soziale Auffälligkeit wie »Drogen- oder Alkoholproblem«, »Rotlichtmilieu«, »Banden- oder Gangmitgliedschaft« oder »illegaler Aufenthalt in Deutschland« zugeschrieben werden. Ebenfalls Zweidrittel der Beschuldigten haben einen Migrationshintergrund und 50 Prozent sind Nicht-Deutsche. Immerhin Dreiviertel der Beschuldigten unseres Freispruch-Samples sind zum Teil erheblich vorbestraft, die meisten von ihnen sogar einschlägig.

2. Typisch Freispruch?

Eine Schwierigkeit unserer Untersuchung besteht darin, dass wir keine Kontrollgruppe (z.B. Verfahren, die mit Schuldsprüchen endeten) untersuchen konnten, und somit auch nicht mit »harten« Fakten belegen können, was Freispruchfälle von Verurteilungen unterscheidet. Herausarbeiten lassen sich aus unseren Daten jedoch bestimmte Gemeinsamkeiten, die typisch zu sein scheinen für Verfahren, die mit einem Freispruch endeten. Bei den untersuchten »Freispruch nach Untersuchungshaft«-Fällen gibt es beispielsweise – wenig überraschend – keine Geständnisse der Beschuldigten. Was es jedoch gibt, sind Beschuldigte, die einräumten, in Notwehr gehandelt zu haben, oder Beschuldigte bei Sexualdelikten, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zugaben. Die Konstellation, dass ein Beschuldigter oder eine Beschuldigte ein Geständnis ablegte, das später widerrufen wurde, findet sich in unserem Sample nicht. Die meisten Beschuldigten haben sich aber irgendwann im Verlauf des Verfahrens zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen eingelassen: 87 Prozent haben im Verlauf

des Verfahrens eine Aussage gemacht, die meisten (auch) vor dem erkennenden Gericht (77 Prozent). Nur 13 Prozent haben – soweit eine entsprechende Vernehmung stattfand – bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft, beim haftprüfenden und beim erkennenden Gericht von ihrem Recht zu schweigen Gebrauch gemacht.

In ca. Dreiviertel der Fälle existierten außer Zeugenaussagen keine relevanten anderen Beweismittel wie z.B. technische oder medizinische Gutachten. Unsere Fallgeschichten verdeutlichen dabei die Dynamiken, die bei Zeugenaussagen im Verlauf der Verfahren zum Tragen kommen können: Angaben von Opfern, von Unbeteiligten, von Mitbeschuldigten oder Beschuldigten verändern sich im Verlauf des Verfahrens; Zeugenaussagen fallen weg, weil Aussagen später verweigert werden; Zeuginnen oder Zeugen haben in Folge der langen Verfahrensdauer Erinnerungsprobleme. Dagegen veränderten sich in anderen Fällen Zeugenaussagen im Verlauf des Verfahrens nur wenig oder gar nicht; was sich aber verändert, ist die Bewertung der Aussagen im Hinblick auf ihre Glaubhaftigkeit und Realitätsbezogenheit.

Die Konstellation »Aussage gegen Aussage« war in ca. einem Drittel der Fälle zu beobachten. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen, die ja in solchen Konstellationen von besonderer Bedeutung sein kann, erfolgte in den meisten Fällen ohne die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens. Selbst bei »Aussage-gegen-Aussage«-Konstellationen und dem Vorwurf einer Sexualstraftat wurde nur in etwa jedem vierten Verfahren ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt. In den meisten der untersuchten Begutachtungsfälle stellte das Gutachten die Glaubwürdigkeit der (Opfer-)Zeugenaussagen in Frage.

Wir hatten in unserem Sample keine »Kachelmann-Fälle« – nicht nur in dem Sinne, dass wir keine Prominenten als Beschuldigte hatten und auch die »bürgerliche Mitte« in unserem Sample kaum vertreten war. Es waren auch keine Beschuldigten zu finden, die von sogenannten Staranwältinnen und -anwälten vertreten wurden. Keine »Kachelmann-Fälle« meint aber auch, dass wir keine Gutachten-Schlacht vorfanden, wie es sie im Kachelmann-Fall gab. In unserem Sample ist nur ein Fall dokumentiert, bei dem die Verteidigung auf eigene Kosten eine psychiatrische Stellungnahme zur Aussage einer

Opferzeugin vorlegte, um damit das Gericht in Sachen Glaubwürdigkeitsüberprüfung unter Zugzwang zu bringen.

In 70 Prozent der Fälle plädierte am Ende auch die Staatsanwaltschaft auf Freispruch. Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft scheint dabei nicht nur vom Prozessverlauf abhängig zu sein, sondern auch davon, wer die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vertritt. Zwei von uns noch zu überprüfende Thesen stehen sich diesbezüglich gegenüber: Sitzungsvertretungen der Anklage, insbesondere wenn es sich um Referendarinnen und Referendare handelt, tun sich selbst dann schwer damit, auf Freispruch zu plädieren, wenn sich die Beweislage im Verlauf der Hauptverhandlung entscheidend verändert. Das Abrücken vom Tatvorwurf könnte – so die alternative These – aber auch gerade in besonderem Maße denjenigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten schwerfallen, die selbst die von ihnen verfasste Anklage in der Hauptverhandlung vertreten.

3. Freisprüche aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen

Eine von der Strafprozessordnung in § 267 vorgegebene Differenzierung ist die Unterscheidung in *rechtliche* und *tatsächliche* Gründe für den Freispruch. In der großen Mehrheit der untersuchten Fälle (92 Prozent) erfolgte der Freispruch aus tatsächlichen Gründen. In acht Prozent wurde der Freispruch »rechtlich« begründet und in einem Fall standen sogar beide Begründungen im Urteil.

Betrachten wir uns zunächst die acht Prozent Freisprüche aus rechtlichen Gründen:

- Darunter befindet sich ein Fall, in dem der Freispruch mit dem Verbot der Doppelbestrafung begründet wurde. Es ging dabei um einen Raubvorwurf im Trinkermilieu. Der erhebliche Alkoholkonsum des unter Führungsaufsicht stehenden Beschuldigten wurde als Verstoß gegen eine Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht geahndet. Im später stattfindenden Verfahren um den Raubvorwurf erfolgte dann der mit dem Verbot der Doppelbestrafung begründete Freispruch.
- In einem anderen Fall kam es zu einem Freispruch, weil die Tat, die dem Beschuldigten nachgewiesen werden konnte, bereits verjährt war. Denn im Verlauf der Hauptverhandlung blieb

vom Vorwurf des versuchten Totschlags »nur« noch eine Körperverletzung übrig, die aber in Folge des Eintritts der Verjährung nicht mehr bestraft werden konnte.

- In vier Prozent der analysierten Freisprüche wurde den Angeklagten im Verlauf des Hauptverfahrens eine Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB attestiert. In knapp der Hälfte dieser Fälle wurde der Freispruch mit der Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB verbunden.
- In drei Prozent der Fälle erfolgte der Freispruch, weil ein Rechtfertigungs- oder ein Entschuldigungsgrund eingriff. Typisch hierfür sind Verfahren wegen Körperverletzungsdelikten oder versuchten Totschlags, bei denen die Gerichte das Verhalten der Beschuldigten als Notwehr werteten.

4. Freisprüche erster und zweiter Klasse

Wenn wir uns den Freisprüchen aus tatsächlichen Gründen zuwenden, so fällt als Erstes auf, dass es sich in der breiten Mehrheit um Freisprüche handelt, die gemäß dem Grundsatz »in dubio pro reo« erfolgten. Journalisten und Journalistinnen, aber auch Betroffene, nennen dies häufig »Freispruch zweiter Klasse«, um damit die aus ihrer Sicht verbliebenen Zweifel an der Schuldfrage bzw. eine unterbliebene vollständige Rehabilitation in den Gründen eines freisprechenden Urteils zum Ausdruck zu bringen. Es lässt sich lange darüber diskutieren, ob aus erkenntnis- oder rechtstheoretischer Sicht überhaupt ein Urteil aus erwiesener Unschuld möglich oder sinnvoll ist. Für die Freigesprochenen macht es aber sicher einen Unterschied, ob in einem Urteil steht »dies bedeutet nicht, dass die Kammer von der Unschuld des Angeklagten überzeugt wäre....« oder »der Angeklagte (...) war nachweislich zur Tatzeit in einer anderen Stadt«. Dieser Unterschied ist insbesondere dann relevant, wenn der Beschuldigte nochmals wegen eines ähnlichen Tatvorwurfs vor Gericht steht.

Unter den von uns bislang analysierten Verfahren befinden sich in nur etwa fünf Prozent der Freisprüche aus tatsächlichen Gründen Formulierungen, die auf eine erwiesene Unschuld der Angeklagten hindeuten, und somit als Freisprüche »erster Klasse« bezeichnet werden können. In einem Freispruchurteil in einem Betrugsfall heißt es beispielsweise:

»Der Angeklagte ist nach Überzeugung des Gerichts jedoch nicht der Täter. Bei dem Angeklagten handelt es sich um eine Person mit dem Namen X [welcher vom Täter verwendet wurde], jedoch handelt es sich bei der angeklagten Person nicht um die Person, die die angeklagten Taten begangen hat. Der Angeklagte stimmt weder mit der Person, die auf den Ausweiskopien abgebildet ist, noch mit den Personen, die durch die Überwachungskameras fotografiert wurden, überein.«

Bei einem Freispruch vom Vorwurf der Vergewaltigung findet sich die folgende Begründung:

»Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung davon überzeugt, dass der Angeklagte die unter Ziffer A geschilderten Taten nicht begangen hat. [...] Es bestehen nach Würdigung der Einlassung des Angeklagten sowie der weiteren in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise vielmehr gravierende Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin [die Geschädigte] den Angeklagten der Wahrheit zuwider mit den gegenständlichen Taten belastet hat und die vernommenen Zeugen A [Ehemann] und B [Mutter] in der Absicht, sie zu unterstützen, im Rahmen der Hauptverhandlung unwahre Angaben gemacht haben.«

5. »In dubio pro reo«

In der großen Mehrzahl der Freisprüche aus tatsächlichen Gründen lassen die Berufung auf den Grundsatz »in dubio pro reo« oder ähnliche Formulierungen verbleibende Zweifel an der tatsächlichen Berechtigung des Freispruchs erkennen. Die Zweifel beziehen sich auf verschiedene Aspekte:

- Zweifel, ob nicht eine Notwehrsituation oder eine Schuldunfähigkeit vorlag (ca. fünf Prozent der Fälle). Die Tatkonstellationen ähneln denen der entsprechenden Freisprüche aus rechtlichen Gründen, doch lässt sich den Urteilsbegründungen dieser Fälle meist entnehmen, dass das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung nicht wirklich geklärt und in Folge dessen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um Notwehr handelte oder jemand schuldunfähig war. Dies war z.B. der Fall, wenn unbeantwortet blieb, wer wann was als Aktion oder Reaktion machte

- oder ob eine Steuer- und Einsichtsfähigkeit der Beschuldigten gegeben war.
- Zweifel, ob überhaupt eine Tat begangen wurde (23 Prozent). Ein typisches Beispiel hierfür ist eine falsche Beschuldigung im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt. Zu dieser Kategorie gehört aber beispielsweise auch der Freispruch eines Mannes, dem von der Staatsanwaltschaft ein Diebstahl vorgeworfen wurde, der jedoch angab, dass das von ihm mitgeführte Fahrrad (einschließlich des dazugehörigen aufgebrochenen Fahrrad-schlösses) ihm gehöre.
- Zweifel, ob die angeklagte Tat eine Straftat darstellte (14 Prozent). Typisch hierfür sind angeklagte Vergewaltigungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die unstrittig stattgefundene sexuelle Handlung »eilvernehmlich« war.
- Zweifel gibt es auch, ob Beschuldigte überhaupt die Personen waren, welche die angeklagten Taten begangen haben (24 Prozent). In diesen Fällen steht die Existenz der Straftaten an sich nicht in Frage, jedoch reichen die Beweise nicht aus, die beschuldigten Personen zweifelsfrei als Täterinnen bzw. Täter – z.B. als Wechseltrickbetrügerin oder Tankstellenräuber – zu identifizieren.
- Und schließlich gibt es noch Zweifel, ob die Beschuldigten an den angeklagten Straftaten beteiligt waren (28 Prozent). Typische Konstellationen hierfür sind Anklagen wegen Drogenhandels, bei denen den mitangeklagten Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in einer (tatrelevanten) Wohnung oder Beifahrerinnen und Beifahrern in einem (tatrelevanten) Auto eine Mittäterschaft oder Beihilfe nicht nachgewiesen werden konnte. Im Urteil eines Freispruchs vom Tatvorwurf des »gemeinschaftlichen vorsätzlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge« heißt es beispielsweise:

»Bei der Gegenüberstellung und Abwägung dieser für und gegen einen Vorsatz des Angeklagten [...] sprechenden Indizien bleiben vernünftige Zweifel daran, ob dieser tatsächlich zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass Rauschgift im

Fahrzeug transportiert wurde. [...] Der Angeklagte war mangels Vorsatznachweises freizusprechen.«

6. Verlaufstypen von Freisprüchen

Quer zu den unterschiedlichen Zweifeln stehen die unterschiedlichen Verlaufstypen von Freispruchverfahren, die wir nach Unterschieden in der Entwicklung der Verdachtslage bilden konnten. Drei Verläufe können hierbei unterschieden werden:

1. Die Verdachtslage verändert sich zwischen Anklage und Urteil nur unwesentlich.
2. Im Laufe der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kommt es zu einer Wende in der Verdachtslage.
3. Der Freispruch erfolgt erst in der Rechtsmittelinstanz.

Dem ersten Verlaufstypus können etwa 45 Prozent unserer Freispruchfälle zugeordnet werden. In diesen Fällen, bei denen sich die Verdachtslage zwischen Anklage und Urteil kaum verändert, d.h. keine neuen Beweise dazukommen oder Beweise weggefallen, bewertet das Gericht im Urteil die vorliegenden Beweise anders als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift. So kann z.B. die Staatsanwaltschaft die Aussage eines Zeugen für glaubwürdig halten, das Gericht hält denselben Zeugen bei unveränderter Aussage in der Hauptverhandlung aber für wenig glaubwürdig, weil es bei ihm ein Belastungsmotiv sieht.

Bei einem Teil dieser Fälle ist die Beweislage von Anfang bis Ende des Verfahrens äußerst »dünn« – so »dünn«, dass die Annahme eines dringenden oder auch nur hinreichenden Tatverdachts bei der Ausstellung des Haftbefehls, der Anklageerhebung und der Eröffnung des Hauptverfahrens nur schwer nachvollziehbar ist. Ein Beispiel hierfür ist der nachfolgende Fall, bei dem es um den Vorwurf eines Diebstahls ging: Der Beschuldigte arbeitete als Saisonarbeiter in einem Gasthaus. An seinem letzten Arbeitstag wurde in dem Gasthaus eine Geldbörse entwendet: ein Kellner-Portemonnaie mit 390 Euro aus einem Schrank beim Tresen. Zum Zeitpunkt des Diebstahls hielten sich auch noch eine andere Angestellte und zehn Hausgäste in dem Gasthaus auf, die alle Zugang zum Tatort hatten. B. wurde von der Geschädigten verdächtigt: Laut ihrer Aussage herrschte bei B. immer Geldknappheit,

weshalb er sie häufig nach Vorschuss gefragt habe. Ebenso soll bereits bei einem früheren Arbeitseinsatz des B. in derselben Gaststätte an seinem Abreisetag eine Geldbörse verschwunden sein. Der Beschuldigte war vorbestraft u.a. wegen Diebstahls, Raubs und Urkundenfälschung. Da er obdachlos gemeldet war, in einem Wohnwagen lebte und seine Post unter der angegebenen Postanschrift der Caritas nicht abgeholt wurde, wurde B. als flüchtig in Untersuchungshaft genommen. In der Hauptverhandlung gab es als »Beweis« nur die Aussage der Geschädigten. Wenig überraschend wurde B. am Tag der Hauptverhandlung freigesprochen und nach 63 Tagen aus der Untersuchungshaft entlassen.

In manchen Fällen wirkt die Beweislage durchgängig so schwach, dass man den Eindruck hat, nicht alle Erkenntnisse der Ermittlungsbehörde stehen in den Akten, z.B. weil Informanten geschützt werden sollen. Aber das ist nur Spekulation von unserer Seite. Ebenso nur spekulieren können wir über apokryphe Gründe der Untersuchungshaft, z.B. dass jemand in Untersuchungshaft genommen wurde, um seine Kooperations- und Geständnisfreudigkeit zu fördern.

Zu dem Typus »keine Veränderung der Verdachtslage von der Anklage bis zum Urteil« gehören auch die Fälle, bei denen sich schon früh, schon vor oder bei der Anklageerhebung andeutet, dass die Beweislage nicht für eine Verurteilung ausreichen wird. Das sind insbesondere die Fälle, bei denen schon vor der Anklage die Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgte, weil der dringende Tatverdacht wegfiel. Auch hierbei können wir nur mutmaßen, warum die Staatsanwaltschaft trotz der schwachen Beweislage Anklage erhob. Vielleicht sind solche Fälle Ausdruck einer staatsanwaltschaftlichen Handlungsmaxime, die sich mit »im Zweifel nicht einstellen«, sondern »im Zweifel in die Hauptverhandlung« beschreiben lässt.

Bei dem zweiten Verlaufstypus, der etwa die Hälfte unserer Freisprüche aus tatsächlichen Gründen umfasst, kommt es zu einer Wende der Verdachtslage im Hauptverfahren, in den meisten Fällen im Verlauf der mündlichen Hauptverhandlung.

Drei Untervarianten sind hierbei zu unterscheiden:

VARIANTE 1: Es kommen neue Beweise hinzu. Dies können z. B. die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen sein, die zuvor nicht

ausgesagt haben. Manchmal sind es aber auch technische Beweise, die erst in der Hauptverhandlung vorgelegt werden, z.B. der Abgleich von Werkzeug, das die Beschuldigten mit sich führten, mit vorgefundenen Einbruchspuren. Oder es wird ein meteorologisch-technisches Gutachten vorgelegt, das aufzeigt, dass die Plastiktüte, mit der ein Krankenpfleger eine pflegebedürftige Frau erstickt haben soll, auch durch den Wind auf das Gesicht des Opfers getragen worden sein kann. Letztgenannter Fall ist zugleich ein Beispiel für einen Freispruch, der erfolgte, weil sich in der Hauptverhandlung ein zunächst sehr erwartungswidriger Ablauf als plausibel darstellte.

VARIANTE 2: Vorliegende Beweise fallen weg, z.B. weil die Opfer oder Hauptbelastungszeugen ihre Aussagen zurückziehen. Wie etwa die Großmutter, die ihren drogenabhängigen Enkel zwar wegen Körperverletzung angezeigt hatte, nach der Anklage ihre Aussage aber wieder zurückzog. In anderen Fällen zogen Zeuginnen oder Zeugen ihre Aussagen aus Angst zurück oder weil andere außergerichtliche Einigungen erzielt wurden. Beweise verlieren aber auch dann an Gewicht, wenn sich Zeuginnen oder Zeugen nicht mehr genau an die Geschehnisse erinnern können, z.B. weil mehrere Jahre zwischen angeklagter Tat und späterer Hauptverhandlung liegen, da ein Beschuldiger vor dem Prozess im Ausland untergetaucht war.

VARIANTE 3 umfasst Fälle, bei denen neue Erkenntnisse im Hauptverfahren auftauchen, die zu einer anderen Bewertung von schon vorliegenden Beweisen führen. Typisch hierfür sind z.B. neue Erkenntnisse darüber, dass Zeuginnen und Zeugen eine Belastungsmotivation haben oder im Hauptverfahren vorgelegte Glaubwürdigkeitsgutachten, die die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen in Frage stellen – so wie in dem Prozess um eine Vergewaltigung, bei dem das Opfer in der Hauptverhandlung im Vergleich zu seiner Aussage bei der Polizei abweichende Angaben zum Tatgeschehen machte. Daraufhin ließ das Gericht ein aussagepsychologisches Gutachten einholen, das zum Schluss kam, dass »es aufgrund des erheblichen Alkoholkonsums vor, während und nach der Tat zu Störungen der Informationsverarbeitung und Erinnerungslücken bei dem Opfer gekommen ist und diese von ihm durch erfundene Ereignisse aufgefüllt worden sind.«

Der dritte Verlaufstyp, bei dem der Freispruch erst in der nächsten Instanz erfolgt, findet sich in unserem Untersuchungssample bei 14 Verfahren (fünf Prozent). In diesen Verfahren stellte der Freispruch eine Korrektur vorausgegangener richterlicher Urteile dar. In den erstinstanzlichen Urteilen wurden die Beschuldigten mit einer Ausnahme, in dem es eine Geldstrafe gab, zu Freiheitsstrafen zwischen acht Monaten und sieben Jahren verurteilt. In zehn Fällen erfolgte der Freispruch nach Berufung, in vier Fällen nach einer Revisionsentscheidung. In allen Fällen hatte die Verteidigung Rechtsmittel eingelegt, in vier Fällen auch die Staatsanwaltschaft. In der großen Mehrheit dieser Freisprüche in der Rechtsmittelinstanz änderte sich die Beweislage zwischen den Instanzen nicht dadurch, dass neue Beweise hinzukamen oder Beweise wegfielen. Was sich zwischen den Instanzen änderte, war in der Regel die Bewertung von schon vorher vorliegenden Beweisen. Auch hierzu ein Beispiel eines Freispruchs im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf einer Vergewaltigung: Die vermeintlich Geschädigte beschuldigt ihren »Geliebten«, mit dem sie seit einem Jahr zusammen in ihrer Wohnung lebte, der Vergewaltigung: Als sie die Beziehung beendet und ihn zum Verlassen der Wohnung aufgefordert habe, habe er sie vergewaltigt. Der Beschuldigte hingegen sagt aus, dass die Geschädigte ihn zum Sex habe zwingen wollen, weil er die Beziehung beenden wollte, und dass sie gesagt habe, sie ziehe die Anzeige nur zurück, wenn er ihr 5.000 Euro gebe. Nach der Hauptverhandlung war das urteilende Landgericht »[...] davon überzeugt, dass die Einlassung des Angeklagten betreffend des anklagegegenständlichen Geschehens unzutreffend ist. Der Angeklagte wird überführt durch die glaubhaften Angaben der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung«. Der Beschuldigte wird zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Verteidigung legt daraufhin Revision ein und schaltet eine Anwältin ein, die eine 127seitige Revisionsbegründung verfasst: Der BGH hebt das Urteil auf u.a. weil das Gericht es unter Verweis auf die eigene Sachkunde abgelehnt hatte, das von der Verteidigung geforderte psychologisch-psychiatrische Gutachten zum Beweis einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung der Nebenklägerin einzuholen. Eine andere Kammer des Landgerichts, die nunmehr über den Fall zu entscheiden hat, gibt ein solches Gutachten in Auftrag. Obwohl sich an den Zeugenaussagen nichts verändert hat, kommt das nunmehr zuständige Gericht unter Berücksichtigung der

Stellungnahme eines Gutachters und der darin enthaltenen Hinweise auf »erkennbare Belastungstendenzen« des Opfers zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes: Im Urteil heißt es:

»Angesichts der dargestellten Vielfalt von Widersprüchlichkeiten und der über weite Strecken fehlenden inneren Plausibilität der Aussage der Zeugin vermochte die Kammer auch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte [...] nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit ein den Anklagevorwürfen entsprechendes Tatgeschehen feststellen [...] Nach alledem war der Angeklagte vom Vorwurf der zweifachen Vergewaltigung in einem Fall tateinheitlich mit einer Körperverletzung aus tatsächlichen Gründen freizusprechen«.

Aus den von uns analysierten Verfahren geht auch hervor, dass in sechs Prozent der Fälle (N=20) die Staatsanwaltschaft nach dem Freispruch Berufung oder Revision einlegte. Die weitaus meisten dieser Anträge wurden jedoch von den Staatsanwaltschaften – z.T. nach einem Anhörungstermin beim zuständigen Gericht – wieder zurückgezogen.

Durch das Design der Studie sind keine Aussagen darüber möglich, wie häufig die Korrektur von Urteilen in die entgegengesetzte Richtung geht, d.h. wie viele Freisprüche nach Untersuchungshaft in nächstinstanzlichen Verfahren aufgehoben und die Angeklagten verurteilt wurden. Keine Aussagen erlaubt die Fallauswahl auch darüber, wie häufig die Verteidigung mit Revisions- oder Berufsanträgen gegen erstinstanzliche Verurteilungen scheiterte.

7. Bedeutung der Verteidigung

Bevor wir zum Schluss kommen und ein – vorläufiges – Fazit aus unseren Analysen ziehen, noch einige Anmerkungen zur Bedeutung der Verteidigung in den von uns untersuchten Freispruchverfahren: Da wir ein Untersuchungshaft-Sample analysiert haben,¹⁵ wurden alle Beschuldigten zumindest zeitweise in ihrem Verfahren anwaltlich vertreten. Und nur sechs Freigesprochene verzichteten in ihrer Hauptverhandlung auf einen solchen anwaltlichen Beistand.

¹⁵ Mit Vollzug der Untersuchungshaft liegt gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ein Fall einer notwendigen Verteidigung (sog. »Pflichtverteidigung«) vor.

22 Prozent der Beschuldigten hatten im gesamten Verfahren eine Wahlverteidigung und 78 Prozent eine Pflichtverteidigung. Etwa die Hälfte der Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger war von den Beschuldigten selbst ausgewählt worden (»gewählte Pflichtverteidigung«). Jede bzw. jeder zehnte Freigesprochene hatte gleichzeitig mehrere Verteidigerinnen oder Verteidiger. 58 Prozent der Freigesprochenen wurden von mindestens einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Strafrecht verteidigt.

Aus den von uns analysierten Akten lässt sich entnehmen, dass in 35 Prozent der Fälle die Verteidigung eigene Beweisanträge stellte. Diesbezüglich zeigt sich zwar ein Unterschied zwischen Wahlverteidigung und bestellter Pflichtverteidigung, die nur halb so oft Beweisanträge stellte. Es zeigt sich jedoch kein Unterschied zwischen Wahlverteidigung und selbst gewählter Pflichtverteidigung. D.h. selbst gewählte Anwältinnen und Anwälte scheinen zumindest aktiver zu sein als vom Gericht bestellte Anwältinnen und Anwälte. Ob sie auch erfolgreicher arbeiten, können wir auf der Grundlage unserer Untersuchung nicht beurteilen, da uns hierzu die Vergleichsgruppe fehlt.

In der qualitativen Gesamtschau zeigt sich, dass in etwa einem Drittel der Verfahren die Aktivitäten der Verteidigung bedeutsam waren für den Freispruch. Zu diesen Aktivitäten gehörten u.a. die Benennung von Beweismitteln, das Hinterfragen der Glaubwürdigkeit von Aussagen, das Einfordern von Gutachten, eigene Fragen an die Zeuginnen und Zeugen, das Einlegen von Rechtsmitteln oder ein besonderes taktisches Vorgehen: Z.B. wurde in einem Fall erst in der Hauptverhandlung, nachdem sich die Staatsanwaltschaft auf bestimmte Tatzeitpunkte im Zusammenhang mit BtmG-Delikten festgelegt hatte, ein Alibi des Beschuldigten präsentiert.

Dagegen ist in etwa zwei Drittel der Verfahren den Akten keine besondere Relevanz der Verteidigung für den Freispruch zu entnehmen. Hierfür gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: Erstens könnte es sein, dass viele der anwaltlichen Aktivitäten in den Akten nicht oder nur schlecht dokumentiert sind, weil sie telefonisch, mündlich oder informell erfolgten. Zweitens könnte es aber auch daran liegen, dass – wie ein Anwalt in einem Interview meinte – es »viel zu viel schlechte Anwälte gibt«. Letzteres kann man auch in einen Diskus-

sionszusammenhang mit der Bestellungspraxis einer Pflichtverteidigung bringen.

IV. VORLÄUFIGES FAZIT

Eine Zielsetzung unseres Forschungsprojekts war neben der Beschreibung des Phänomens »Freispruch« die Identifikation möglicher Fehlerquellen, die dazu führten, dass »Unschuldige« in Untersuchungshaft saßen und sich einem z.T. mehrjährigen Gerichtsverfahren unterziehen mussten. Worte wie »Fehler« oder »Irrtum« im Zusammenhang mit Freisprüchen kamen bei den bisher interviewten Richterinnen und Richtern gar nicht gut an. Sie sahen in den Freisprüchen vielmehr einen Beleg dafür, dass das System gut funktioniert, da ja die Beschuldigten in Folge der nicht ausreichenden Beweislage freigesprochen wurden. Diese Einschätzung lässt sich mit unseren Analysen auch nicht widerlegen, denn offensichtliche Fehler bzw. Fehleinschätzungen finden sich nur bei einer Minderheit der von uns analysierten Verfahren; so z.B. in den etwa fünf Prozent Verfahren, bei denen der Freispruch erst nach einer Berufung oder Revision erfolgte, was als richterliche Fehlerkorrektur einer vorausgegangenen richterlichen Fehleinschätzung interpretiert werden kann. »Formale« Fehlerquellen des Strafverfahrens wie falsche oder fehlende Belehrungen von Tatbeschuldigten oder Zeuginnen bzw. Zeugen spielen in den von uns untersuchten Freispruchverfahren keine Rolle. Nur in einem Fall war die Aussage einer Opferzeugin vor der Ermittlungsrichterin in der Hauptverhandlung nicht verwertbar, da eine Rechtsbelehrung der Zeugin nicht vorgenommen worden war. In der Hauptverhandlung berief sich die Opferzeugin, die sich zwischenzeitlich mit dem Beschuldigten verlobt hatte, auf ihr Aussageverweigerungsrecht. Damit fiel der zentrale Beweis für die vermeintliche Vergewaltigung weg und der Beschuldigte wurde nach dem Grundsatz »*in dubio pro reo*« freigesprochen. Grobe handwerkliche Ermittlungsfehler seitens der Polizei oder der das Ermittlungsverfahren leitenden Staatsanwaltschaft waren nur in einer relativ kleinen Fallzahl von unter zehn Prozent der analysierten Verfahren bedeutsam für den Freispruch: Z.B. wurde in einem Fall ein technisches Gutachten nicht berücksichtigt. Erst in der Hauptverhandlung wurde festgestellt, dass der Schuh des Angeklagten den am Tatort gefundenen Abdruck nicht verursacht haben konnte. Diese Erkenntnis wäre schon bei der Anklageerhebung

dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen gewesen. In einem anderen Fall führte eine tendenziöse Lichtbildvorlage zur falschen Identifikation eines Beschuldigten. Dem Opfer eines Raubüberfalls, bei dem der gesuchte Täter eine Mütze trug, wurden von der Polizei Bilder möglicher Täter gezeigt. Das einzige Bild, das eine Person mit Mütze zeigte, war ein Bild des Beschuldigten. In einem weiteren Fall wurde erst in der Hauptverhandlung eine Gegenüberstellung zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten vorgenommen, der ihn dann als Täter ausschloss.

Wir haben uns bei der Analyse der Fälle auch gefragt, wie viele Beschuldigte darunter sind, die, alltagssprachlich formuliert, zu Unrecht freigesprochen wurden. Mit der statistischen Hypothesentestungsterminologie könnte man solche Fälle auch als »false positives« bezeichnen. Zu solchen »false positives« können jene Fälle gezählt werden, bei denen die Opfer oder andere Zeuginnen bzw. Zeugen zentrale Belastungsaussagen zurückziehen, sei es aus Angst – z.B. wollte ein Vergewaltigungsopfer in der Hauptverhandlung nicht vor dem Täter aussagen, in einem anderen Fall übte eine Rockerbande Druck auf Opfer und Zeugen aus –, sei es weil sonstige außergerichtliche Einigungen erzielt wurden (z.B. bei Konflikten im familialen oder partnerschaftlichen Bereich). Hinweise auf solche Vorgänge existieren jedoch nur bei weniger als fünf Prozent der untersuchten Freispruchverfahren.

Neben den »false positives« gibt es bei der statistischen Hypothesentestung noch eine zweite Fehlerquelle: die »false negatives«. In unserem Fall wären dies Beschuldigte, die fälschlicherweise verurteilt wurden. Da wir Freigesprochene untersuchten und keine Kontrollgruppe ziehen konnten, haben wir solche Fälle – unabhängig von der Frage nach der Grundlage einer solchen vom Urteil abweichenden Bewertung – nicht in unserem Sample. Dass es solche Fälle gibt, die unserem Verlaufstypus »schwache Beweise von Anfang bis Ende des Verfahrens« ähneln, in deren Folge jedoch der Beschuldigte verurteilt wird, bestätigten auch die bislang hierzu von uns befragten Anwälte. Wäre bei diesen Fällen auch das Urteil als »Fehler« zu charakterisieren, so trifft dieses Verdikt bei den in unserem Sample zahlenmäßig bedeutsam vertretenen Beschuldigten des Verlaufstyps »schwache Beweise von Anfang bis Ende« auf einen anderen Aspekt zu: auf die VAnordnung und Aufrechterhaltung der

Untersuchungshaft. Die Bejahung eines »dringenden Tatverdachts« ist angesichts der schwachen Beweislage in vielen Fällen ebenso wenig nachvollziehbar wie die Bejahung der Verhältnismäßigkeit bei geringer Deliktsschwere.

Wenngleich unsere bisherigen Analysen insgesamt wenig Belege für Fehler und Irrtümer der Ermittlungsbehörden und Gerichte liefern, so lenken sie doch den Blick auf mögliche Schwachpunkte in der Strafrechtspraxis: insbesondere auf die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft auch im Hinblick auf die damit verbundene soziale Selektion der Beschuldigten einerseits und auf den Umgang mit schwachen, meist auf Aussagen beruhenden Beweislagen andererseits. Die von uns untersuchten Freispruchfälle zeigen diesbezüglich, wie fragil, veränderbar und interpretationsabhängig die justizielle Rekonstruktion von Wirklichkeit sein kann.